

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: **Frauenquote bei Delegationen durch FINTA-Personen-Quote ersetzen**

§

9(3)

Aktuelle Fassung

1 Bei den Mitgliederversammlungen sollen die Delegationen mindestens zur Hälfte
2 aus Frauen bestehen.

geänderte Fassung

3 Bei den Mitgliederversammlungen sollen die Delegationen mindestens zur Hälfte
4 aus FINTA-Personen bestehen.

Begründung

5 Neben der Förderung der Partizipation von Frauen bei den
6 Mitgliederversammlungen des fzs ist es auch sehr wichtig, die Teilnahme von
7 inter, nicht-binären, trans und agender Personen zu stärken. Außerdem hat
8 sich der fzs durch den Beschluss "Gegen jede Queerfeindlichkeit" (
9 <https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/>) klar gegen die
10 Hierarchisierung und Ungleichbehandlung von Diskriminierungserfahrungen
11 ausgesprochen. Die satzungsgemäße Frauenquote sorgt allerdings für eine
12 solche Hierarchisierung.

13 **Auswirkung:**

14 Auch inter, trans, nicht-binäre und agender Personen fallen unter die Soll-
15 Regelung. Daher können Delegationen entstehen, die der Regelung gerecht werden,
16 auch wenn ihnen keine Frau angehört bzw. weniger als die Hälfte der Delegation
17 Frauen sind.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: Quotierung der Sitzungsleitung durch FINTA-Personen-Quote ersetzen

§

13(2) Satz 1

Aktuelle Fassung

1 Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens zur
2 Hälfte aus Frauen.

geänderte Fassung

3 Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens zur
4 Hälfte aus FINTA-Personen.

Begründung

5 Der fzs hat sich durch den Beschluss "Gegen jede Queerfeindlichkeit" (
6 <https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/>) klar gegen die
7 Hierarchisierung und Ungleichbehandlung von Diskriminierungserfahrungen
8 ausgesprochen. Die satzungsgemäße Frauenquote sorgt allerdings für eine
9 Priorisierung der Diskriminierungserfahrung von Frauen gegenüber der von inter,
10 nicht-binären, trans und agender Personen.

11
12 **Auswirkung:**

13 Durch die Erweiterung auf FINTA-Personen können Sitzungsleitungen zu Stande
14 kommen, denen keine Frau angehört bzw. bei denen weniger als die Hälfte der
15 Personen Frauen sind.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: Quotierung der AS-Delegation durch FINTA-Personen-Quote ersetzen

§

§15(4) Satz 1 und §18(2)

Aktuelle Fassung

1 § 15(4) Satz 1
2 Wird ein Mitglied von mehreren Menschen im Ausschuss der Student*innenschaften
3 vertreten, so muss mindestens die Hälfte der Delegation aus Frauen bestehen.
4 §18(2)
5 Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie die Stimmrechte von mindestens
6 der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende Frauen
7 wahrgenommen werden können.

geänderte Fassung

8 § 15(4) Satz 1
9 Wird ein Mitglied von mehreren Menschen im Ausschuss der Student*innenschaften
10 vertreten, so muss mindestens die Hälfte der Delegation aus FINTA-Personen
11 bestehen.
12 §18(2)
13 Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie die Stimmrechte von mindestens
14 der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende FINTA-
15 Personen wahrgenommen werden können.

Begründung

16 Der fzs hat sich durch den Beschluss "Gegen jede Queerfeindlichkeit" (
17 <https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/>) klar gegen die
18 Hierarchisierung und Ungleichbehandlung von Diskriminierungserfahrungen
19 ausgesprochen. Die satzungsgemäße Frauenquote sorgt allerdings für eine
20 Priorisierung der Diskriminierungserfahrung von Frauen gegenüber der von inter,
21 nicht-binären, trans und agender Personen.
22

Auswirkung:

24 Durch die Erweiterung auf FINTA-Personen können Entscheidungen getroffen
25 werden auch wenn die Stimmrechte von weniger als 50% Frauen wahrgenommen werden.
26 Ebenso können AS-Delegationen mit mehr als einer Person entstehen, denen keine
27 Frau angehört bzw. bei denen weniger als die Hälfte der Delegation Frauen
28 sind.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: **Harte Frauenquote bei Vorstandswahlen durch 50%-FINTA-Personen-Quote ersetzen**

§

§ 22(3), § 22(10) Satz 6

Aktuelle Fassung

- 1 § 22(3)
2 Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.
3
4 § 22(10) Satz 6
5 Scheidet eine Frau aus dem Vorstand aus, so kann der Ausschuss der
6 Student*innenschaften die Stelle nur mit einer Frau besetzen.

geänderte Fassung

- 7 § 22(3)
8 Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus FINTA-Personen.
9
10 § 22(10) Satz 6
11 Scheidet eine FINTA-Person aus dem Vorstand aus, so kann der Ausschuss der
12 Student*innenschaften die Stelle nur mit einer FINTA-Person besetzen.

Begründung

13 Neben der Förderung des Engagements von Frauen im Vorstand des fzs ist es
14 ebenfalls wichtig, das Engagement von inter, nicht-binären, trans und agender
15 Personen zu stärken. Der fzs hat sich durch den Beschluss "Gegen jede
16 Queerfeindlichkeit" ([https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-
17 queerfeindlichkeit/](https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/)) klar gegen die Hierarchisierung und Ungleichbehandlung von
18 Diskriminierungserfahrungen ausgesprochen. Die satzungsgemäße harte
19 Frauenquote sorgt allerdings für eine solche Hierarchisierung.
20 Um dem Beschluss Rechnung zu tragen und auch im Verband bestehende
21 Priorisierungen und Hierarchisierungen von Diskriminierungserfahrungen
22 abzubauen, wird in diesem satzungsändernden Antrag eine 50%-FINTA-Personen-
23 Quote für die Vorstandswahlen festgeschrieben.
24

25 **Auswirkung:**

26 Durch die Erweiterung auf FINTA-Personen können Vorstände entstehen, denen
27 keine Frau angehört bzw. bei denen weniger als die Hälfte der Personen Frauen
28 sind.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: Harte Frauenquote bei Ausschusswahlen durch
60% FINTA-Personen-Quote ersetzen

§

§28(6) Satz 4-6 und §29(2), §29(8) Satz 2, § 31 Satz 2-3, § 44(1) Satz 3

Aktuelle Fassung

1 §28(6) Satz 4-6

2 Die Hälfte der entsendeten und der gewählten Personen ist ausschließlich mit
3 Frauen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird
4 zugunsten der Frauen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich
5 abzusprechen, um eine hart quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.

6 §29(2)

7 Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

8 § 29(8) Satz 2

9 Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte Quotierung gem. § 29

10 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen
11 bleibt.

12 § 31 Satz 2-3

13 Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die
14 Hälfte Frauen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau
15 anwesend ist.

16 § 44(1) Satz 3

17 Bei der Besetzung des KPA ist die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2
18 sicherzustellen.

geänderte Fassung

19 § 28(6) Satz 4-6

20 60% der entsendeten und der gewählten Personen sind ausschließlich mit FINTA-
21 Personen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird
22 zugunsten der FINTA-Personen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse
23 verpflichtet, sich abzusprechen, um eine quotierte Besetzung des Ausschusses
24 sicherzustellen.

25 § 29(2)

26 Ein Ausschuss muss mindestens zu 60% aus FINTA-Personen bestehen.

27 § 29(8) Satz 2

28 Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die Quotierung gem. § 29

29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen
30 bleibt.

31 § 31 Satz 2,3

32 Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 60% FINTA-
33 Personen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine FINTA-Person
34 anwesend ist.

35 § 44(1) Satz 3

36 Bei der Besetzung des KPA ist die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen.

Begründung

37 Neben der Förderung der Partizipation von Frauen in den Ausschüssen des fzs
38 ist es auch sehr wichtig, die Teilnahme von inter, nicht-binären, trans und
39 agender Personen zu stärken. Außerdem hat sich der fzs durch den Beschluss
40 "Gegen jede Queerfeindlichkeit" (<https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/>) klar gegen die Hierarchisierung und Ungleichbehandlung von
41 Diskriminierungserfahrungen ausgesprochen. Die satzungsgemäße Frauenquote
42 sorgt allerdings für eine Priorisierung der Diskriminierungserfahrung von
43 Frauen gegenüber der von inter, nicht-binären, trans und agender Personen. Dem
44 wird mit diesem Antrag entgegen gewirkt.
45

46 **Auswirkung:**

47 Die Erweiterung auf FINTA hat zur Folge, dass es möglich ist, dass weniger als
48 die Hälfte eines Ausschusses Frauen sind. Nur noch 40% eines Ausschusses sind
49 cis Männer, trans Männer können sich auch auf FINTA-Plätze bewerben. Ein
50 Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn keine Frauen anwesend sind, solange
51 mind. eine Person anwesend ist, die dem Umbrella INTA angehört. Unter die Soll-
52 Regelung des §31 Satz 2, 3 fallen auch inter, trans, nicht-binäre, agender
53 Personen, d.h. dass die Regelung auch bei einer Sitzung, an der keine Frau
54 teilnimmt, erfüllt sein kann.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: **Ausschüsse: Binäre Quotierung der Vorzugsregelungen auflösen**

§

§ 29 (3), § 29 (4)

Aktuelle Fassung

- 1 § 29 (3)
2 Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.
3
4 § 29 (4)
5 Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.

geänderte Fassung

- 6 § 29 (3)
7 Einem Ausschuss sollen internationale Student*innen angehören.
8
9 §29 (4)
10 Einem Ausschuss sollen teilhabebeeinträchtigte Personen angehören.

Begründung

- 11 **Begründung**
12 Die bisherige Satzung wies an diesen Stellen Uneindeutigkeiten auf. Neben einer

13 binären Formulierung war die Anzahl der Soll-Regelung bei beiden Absätzen
14 ungleich (2 Ausländer*innen, 1 be_hinderte oder chronisch kranke Person). Mit
15 dieser Änderung wird die Formulierung weg von einer Geschlechterbinarität, hin
16 zu einer inklusiven Sprache vollzogen. Weiterhin wird mit dem Antrag eine
17 einheitliche Regelung der Soll-Quotierung bei den Vorzugsregelungen im Hinblick
18 auf die Anzahl der Personen getroffen. Abschließend wird die Formulierung
19 aufgrund aktueller anti-ableistischer Diskurse von "behinderte oder chronisch
20 kranke" zu "teilhabebeeinträchtigte" geändert, um so möglichst umfassend
21 betroffene Personen, insbesondere neben be_hinderten und chronisch kranken auch
22 neurodiverse Personen, zu inkludieren.

23
24 **Auswirkungen:**
25 Auch trans, inter, nicht-binäre und agender Personen fallen unter die Soll-
26 Regelungen. Die Änderung auf teilhabebeeinträchtigte Personen inkludiert
27 explizit auch neurodiverse Personen. Die Konkretisierung auf internationale
28 Student*innen bedeutet, dass migrantisierte Personen mit deutscher
29 Staatsbürgerschaft nicht mehr unter den Begriff subsumiert werden können.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: Begriffsbestimmung "FINTA-Personen"

§

Einfügen eines neuen Paragraphen

Aktuelle Fassung

1 -

geänderte Fassung

2 § 50 FINTA-Personen

3

4 (1) Bei FINTA-Personen handelt es sich um Personen, die Frauen, inter, nicht-
5 binär, trans und/oder agender sind.

6 (2) Die Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der FINTA-Personen bestimmt die
7 Selbstdefinition dieser Person.

Begründung

8 Wir halten es für zweckmäßig, das Akronym FINTA an einer Stelle in der
9 Satzung zu definieren. Da sich der fzs gegen Queerfeindlichkeit in Form von
10 Absprechen des Selbstbestimmungsrechts ([https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-
11 jede-queerfeindlichkeit/](https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/)) ausgesprochen hat, wird das Recht auf
12 Selbstdefinition an dieser Stelle besonders hervorgehoben.

13 **Auswirkung:**

14 Die Zugehörigkeit zu der Gruppe FINTA richtet sich nach der Selbstbezeichnung
15 der Personen. Es besteht die Möglichkeit, dass Personen das bewusst ausnutzen,
16 um Quotierungsregelungen und Maßnahmen zu Förderung von FINTA-Personen zu
17 umgehen.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Digitale Sitzungen ermöglichen

§

§ 10, § 16 (2), § 29, § 30 (2), § 31, §33 (3)

Aktuelle Fassung

1 § 10 Zusammentritt

2 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im
3 Semester statt.

4 2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer La-
5 dungsfrist von 28 Tagen ein.

6 3. Abweichend von (1) und (2) lädt der Vorstand unverzüglich

7 a) auf eigenen Beschluss,

8 b) auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften, c) auf

9 Verlangen von sieben Mitgliedern

10 d) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, sofern der Verein

11 nicht- mehr als 28 Mitglieder hat, sowie

12 e) bei Rücktritt von mehr als 1/5 der Student*innenschaften aus dem Aus-
13 schuss der Student*innenschaften mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen zur
14 außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

15 4. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds entscheidet der Ausschuss der
16 Student*innenschaften, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung
17 einzuberufen ist.

18 5. Zur Wahrung der Ladungsfrist ist das Datum der Einlieferung der Einladung
19 zur Mitgliederversammlung bei der Post maßgeblich. Sollte die Ladung auf
20 dem elektronischen Wege stattfinden, ist, sofern die Verschickung erfolg-
21 reich war, der angezeigte Verschickungszeitpunkt maßgeblich.

22 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vor-
23 läufigen Tagesordnung. Sämtliche Anträge werden in selber Frist an die
24 Mitglieder versandt. Dies kann elektronisch geschehen. Sollte der
25 elektronische Weg gewählt werden, ist in der Einladung in einfacher und
26 verständlicher Form der Zugang hierzu darzustellen.

27 § 16 Zusammensetzung und Wahl

28 1. In den Ausschuss der Student*innenschaften werden acht bis zehn Mitglieder
29 gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der
30 Mitglieder im Ausschuss der Student*innenschaften mit einfacher Mehrheit
31 der Stimmen.

32 2. Die Mitglieder des Ausschusses der Student*innenschaften werden durch jede
33 ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten Mit-
34 gliederversammlung gewählt. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Punkt (e)
35 wählt die einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen
36 Ausschuss der Student*innenschaften.

37 3. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat so viele
38 Stimmen,
39
40 wie der Ausschuss der Student*innenschaften Mitglieder hat. Stimmhäufung
ist möglich.

41 4. Die Mitgliedschaft im Ausschuss der Student*innenschaften endet durch
42
43 a) Rücktritt,
44 b) (vorzeitige) Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung sowie c) das
Enden der Mitgliedschaft im Verein.

45 § 29 Zusammensetzung und Wahl

- 46 1. Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte
47 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können
48 nicht Mitglied eines Ausschusses sein.
- 49 2. Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
- 50 3. Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.
- 51 4. Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehö-
52 ren.
- 53 5. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
54 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat
55 jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung
56 ist möglich.
- 57 6. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei
58 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.
- 59 7. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch a) Rücktritt,
60
61 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,
62 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
63 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student*innenschaften, e)
64 Auflösung des Ausschusses,
65 f) Tod.
66 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer
67
68 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und
grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut § 2 der Satzung
widersprechen.
- 69 8. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere
70 Mitglie- der kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die
71 harte Quo- tierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen
72 und kooptierten
73 Mitglieder bestehen bleibt.“

74 § 30 Zusammentritt

75 1. Ein Ausschuss tritt jedes Semester in der Regel zu drei Sitzungen
76 zusammen.

77 2. Zu Sitzungen und Telefonkonferenzen soll mit einer Ladungsfrist von 21 Ta-
78 gen per Einladung an die Mitglieder und durch Mitteilung auf der Homepage
79 eingeladen werden.

80 3. Das Nähere regelt der Ausschuss selbst.

81 § 31 Beschlussfähigkeit

82 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtig-
83 te Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen
84 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die Hälfte Frau- en
85 sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist.
86 Sollten nicht quотиerte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben,
87 muss dies im schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und
88 Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem ta- gen
89 musste.

90 § 33 Beschlüsse

91 1. Ein Ausschuss soll soweit möglich einstimmig entscheiden. Kommt kein ein-
92 stimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit
93 seiner anwesenden Mitglieder.

94 2. Ausschüsse können Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß geladenen Tele-
95 fonkonferenz fällen.

96 3. Von den Sitzungen und den Telefonkonferenzen eines Ausschusses ist ein
97 Protokoll anzufertigen. Dieses enthält zumindest die Ergebnisse der
98 Sitzung. Die öffentlichen Teile des Protokolls sind unverzüglich auf der
99 Homepage zu veröffentlichen. Die nicht-öffentlichen Teile sind den
100 Mitgliedern des Ver- eins und Mitgliedern von Organen des Vereins auf
101 Anfrage zugänglich zu machen.

geänderte Fassung

100 § 10 Zusammentritt

- 101 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im
102 Semester statt.
- 103 2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer La-
104 dungsfrist von 28 Tagen ein.
- 105 3. Abweichend von (1) und (2) lädt der Vorstand unverzüglich
106 a) auf eigenen Beschluss,
107 b) auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften, c) auf
108 Verlangen von sieben Mitgliedern
109
110 d) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, sofern der Verein
111 nicht- mehr als 28 Mitglieder hat, sowie
112
113 e) bei Rücktritt von mehr als 1/5 der Student*innenschaften aus dem Aus-
schuss der Student*innenschaften mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen zur
außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- 114 4. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds entscheidet der Ausschuss der
115 Student*innenschaften, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung
116 einzuberufen ist.
- 117 5. Zur Wahrung der Ladungsfrist ist das Datum der Einlieferung der Einladung
118 zur Mitgliederversammlung bei der Post maßgeblich. Sollte die Ladung auf
119 dem elektronischen Wege stattfinden, ist, sofern die Verschickung erfolg-
120 reich war, der angezeigte Verschickungszeitpunkt maßgeblich.
- 121 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vor-
122 läufigen Tagesordnung. Sämtliche Anträge werden in selber Frist an die
123 Mitglieder versandt. Dies kann elektronisch geschehen. Sollte der
124 elektronische Weg gewählt werden, ist in der Einladung in einfacher und
125 verständlicher Form der Zugang hierzu darzustellen.
- 126 7. **Sofern besondere Umstände eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht**
127 **erlauben, ist es möglich, dass digital getagt wird.**

128 § 16 Zusammensetzung und Wahl

- 129 1. In den Ausschuss der Student*innenschaften werden acht bis zehn Mitglieder

130 gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der
131 Mitglieder im Ausschuss der Student*innenschaften mit einfacher Mehrheit
132 der Stimmen.

133 **2. Die Mitglieder des Ausschusses der Student*innenschaften werden durch jede**
134 **ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Ausschusses**
135 **der Student*innenschaften endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses**
136 **des Neuen. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Punkt(e) wählt die einberufene**
137 **außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Ausschuss der**
138 **Student*innenschaften.**

139 3. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat so viele
140 Stimmen,
141
142 wie der Ausschuss der Student*innenschaften Mitglieder hat. Stimmhäufung
ist möglich.

143 4. Die Mitgliedschaft im Ausschuss der Student*innenschaften endet durch
144
145 a) Rücktritt,
146 b) (vorzeitige) Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung sowie c) das
Enden der Mitgliedschaft im Verein.

147 § 29 Zusammensetzung und Wahl

148 1. Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte
149 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können
150 nicht Mitglied eines Ausschusses sein.

151 2. Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

152 3. Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

153 4. Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehö-
154 ren.

155 5. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
156

- 157 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat
158 jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung
ist möglich.
- 159 6. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei
160 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.
- 161 7. **Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 entfällt die Möglichkeit zur**
162 **Stimmhäufung bei digitalen Sitzungen des Ausschusses der**
163 **Student*innenschaften, es sei denn, ein Mitglied des Organs beantragt**
164 **schriftliche Abstimmung.**
- 165 8. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch a) Rücktritt,
166
167 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,
168 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
169 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschuss der Student*innenschaften, e)
170 Auflösung des Ausschusses,
171 f) Tod.
172 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer
173
174 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und
grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut § 2 der Satzung
widersprechen.
- 175 9. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere
176 Mitglie- der kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die
177 harte Quo- tierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen
178 und kooptierten
179 Mitglieder bestehen bleibt.“
- 180 § 30 Zusammentritt
- 181 1. Ein Ausschuss tritt jedes Semester in der Regel zu drei Sitzungen
182 zusammen.
- 183 2. **Zu Sitzungen, Telefonkonferenzen und digitalen Konferenzen soll mit einer**
184 **Ladungsfrist von 21 Tagen per Einladung an die Mitglieder und durch**
185 **Mitteilung auf der Homepage eingeladen werden.**

186 3. Das Nähere regelt der Ausschuss selbst.

187 § 31 Beschlussfähigkeit

188 **Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte**
189 **Mitglieder bei einer Sitzung Telefonkonferenz oder digitalen Konferenz anwesend**
190 **sind. Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die**
191 **Hälfte Frauen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau**
192 **anwesend ist. Sollten nicht quотиerte Sitzungen und Telefonkonferenzen**
193 **stattgefunden haben, muss dies im schriftlichen Bericht auf der**
194 **Mitgliederversammlung je Sitzung und Telefonkonferenz begründet werden, warum**
195 **dieses Gremium trotzdem tagen musste.**

196 § 33 Beschlüsse

197 1. Ein Ausschuss soll soweit möglich einstimmig entscheiden. Kommt kein ein-
198 stimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit
199 seiner anwesenden Mitglieder.

200 2. Ausschüsse können Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß geladenen Tele-
201 fonkonferenz fällen.

202 3. **Von den Sitzungen, den Telefonkonferenzen und den digitalen Konferenzen**
203 **eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält**
204 **zumindest die Ergebnisse der Sitzung. Die öffentlichen Teile des**
205 **Protokolls sind unverzüglich auf der Homepage zu veröffentlichen. Die**
206 **nicht-öffentlichen Teile sind den Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern**
207 **von Organen des Vereins auf Anfrage zugänglich zu machen**

Begründung

207 Die Pandemie hat gezeigt, dass digitale Sitzungen notwendig werden können und
208 es aktuell noch sind. Diese Satzungsänderungen ermöglichen digitale Sitzungen
209 und passen einige Vorgänge auf solchen Sitzungen, wie zum Beispiel Briefwahlen
210 und Videokonferenzen, an.

SÄ-A9

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: **Antrags- und Einladungsfristen realistisch gestalten**

§

10, Absatz 2

Aktuelle Fassung

1 (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer
2 Ladungsfrist von 28 Tagen ein.

geänderte Fassung

3 (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer
4 Ladungsfrist von 35 Tagen ein.

Begründung

5 Die vorgezogene Ladungsfrist soll ermöglichen, dass Anträge zwar nach der
6 Einladung eingehen können, aber trotzdem genügend Zeit für deren Besprechung
7 bei den Mitgliedern bleibt.

8 **Auswirkung:**

9 (Hier ist die Auswirkung dieses Antrags **zusammen** mit dem gleichnamigen
10 geschäftsordnungsändernden Antrag beschrieben)

11 Die Antragsfrist wird von der Einladungsfrist entkoppelt. Die Einladung erfolgt
12 spätestens 5 Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung. Die Frist für
13 inhaltliche Anträge ist 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK Binarität im fzs auflösen

Titel: **Frauen-Redeliste durch FINTA-Personen-Redeliste ersetzen**

§

8(2) Satz 2

Aktuelle Fassung

1 Die erste Redeliste ist Frauen vorbehalten.

geänderte Fassung

2 Die erste Redeliste ist FINTA-Personen vorbehalten.

Begründung

3 Es ist bereits seit mehreren Mitgliederversammlungen gängige Praxis, abweichend
4 von der Geschäftsordnung eine FINT-Redeliste zu führen. Diese Praxis soll sich
5 nun auch in der Ordnung niederschlagen und inter, nicht-binäre, trans und
6 agender Identitäten sichtbar gemacht werden.

Auswirkungen:

8 Alle Menschen, die Frauen sind und/oder unter den Umbrella inter, trans, nicht-
9 binär, agender fallen werden auf der ersten Redeliste geführt.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Beschlussfähigkeit ist schön

§

2, Absätze 2 und 3

Aktuelle Fassung

1 (2) Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung
2 zu unterbrechen und zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit der
3 Mitgliederversammlung nach §9 Abs. 2 i) der Geschäftsordnung festgestellt, so
4 ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu vertagen.

5 (3) Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die
6 Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn
7 mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

geänderte Fassung

8 (2) Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung zu
9 unterbrechen und zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit der
10 Mitgliederversammlung nach §4 Abs. 2 i) der Geschäftsordnung festgestellt, so
11 ist die Sitzung für 30 Minuten zu unterbrechen. Nach 30 Minuten erfolgt eine
12 erneute Abfrage der Beschlussfähigkeit. Ist das Organ weiterhin
13 beschlussunfähig, so ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu
14 vertagen.

15 (3) Abweichend von (2), Satz 4 kann bei mehrtägigen Sitzungen der

16 Mitgliederversammlung die Sitzungsleitung nach erneuter Feststellung der
17 Beschlussunfähigkeit die Sitzung bis zum nächsten Tag unterbrechen. Mit
18 erneutem Beginn der Sitzung erfolgt eine erneute Abfrage der
19 Beschlussfähigkeit. Ist die Mitgliederversammlung weiterhin beschlussunfähig,
20 so ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu vertagen. Wird die
21 Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung nach §4, Abs. 2i) am letzten
22 Tag der Sitzung festgestellt gilt die vorgenannte Regelung nicht.

23 (4)Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die
24 Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn
25 mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Begründung

26 Bei Online-Sitzungen, aber auch bei Präsenzsitzungen kommt es gelegentlich vor,
27 dass kurzzeitig nicht genügend Mitglieder im Sitzungsraum sind, diese aber
28 voraussichtlich zur Sitzung zurückkehren werden. Das ist bei mehrtägigen
29 Mitgliederversammlungen insbesondere Abends der Fall, weshalb in diesem Fall
30 eine Unterbrechung bis zum nächsten Tag sinnvoll erscheint.
31 Mit dieser Änderung wird diese Realität berücksichtigt. Organsitzungen können so
32 kurzzeitig beschlussunfähig sein, ohne die gesamte Sitzung sofort beenden zu
33 müssen.
34 Insbesondere bei Mitgliederversammlungen ist die Verschiebung mit einem
35 erheblichen organisatorischen Aufwand für den Verband und einem personellen
36 Aufwand für die Mitglieder verbunden.

37 Gleichzeitig soll durch diese Möglichkeit verhindert werden, dass in
38 offensichtlich beschlussunfähige Sitzungen die Beschlussfähigkeit nicht
39 überprüft wird, weil ein solcher GO Antrag zur Auflösung der Sitzung führen
40 würde.

41 Auswirkung:

42 Eintägige Sitzungen von Organen können bei Beschlussunfähigkeit für 30 Minuten
43 unterbrochen werden. In dieser Zeit kann versucht werden, die Beschlussfähigkeit
44 wieder herbeizuführen.

45 Mehrtägige Mitgliederversammlungen können, wenn nach 30 Minuten immer noch nicht
46 genügend Mitglieder anwesend sind, zusätzlich auf den nächsten Tag verschoben
47 werden.

48 Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind wird eine Sitzung aufgelöst und
49 vertagt.

50 Weitere Begründung bei Bedarf mündlich.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Digitale Sitzungen ermöglichen:
Geschäftsordnung

§

§ 3, §4, §9, §12

Aktuelle Fassung

1 § 3 Öffentlichkeit

2 (1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Über
3 Angelegenheiten die die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten des
4 Vereins betreffen wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten; die Anwesenden
5 sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über weitere
6 Ausnahmen beschließt das Organ in nicht-öffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit
7 seiner Mitglieder, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts
8 anderes bestimmen.

9 § 4 Anträge zur Geschäftsordnung

10 (1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die
11 Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu
12 behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

13 § 9 Abstimmungen

14 (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer

15 Stimmkarte. Auf Verlangen eines Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt
16 werden.

17 NEU: §12 Tagungsort

geänderte Fassung

18 § 3 Öffentlichkeit

19 (1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. **Ton- und**
20 **Videomitschnitte sind bei Sitzungen untersagt, es sei denn, die Anwesenden**
21 **bestimmen einstimmig anders.** Über Angelegenheiten die die
22 Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten des Vereins betreffen wird in
23 nicht-öffentlicher Sitzung beraten; die Anwesenden sind gegenüber Dritten zur
24 Verschwiegenheit verpflichtet. Über weitere Ausnahmen beschließt das Organ in
25 nicht-öffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die
26 Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

27 § 4 Anträge zur Geschäftsordnung

28 (1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die
29 Wortmeldung erfolgt durch Zuruf, Heben beider Hände **oder sonstiger**
30 **Kenntlichmachung und ist sofort zu behandeln.** Redner*innen dürfen hierdurch
31 nicht unterbrochen werden.

32 § 9 Abstimmungen

33 (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer
34 Stimmkarte. Auf Verlangen eines Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt
35 werden. **Im Falle einer digitalen Sitzung kann die Abstimmung über ein**
36 **geeignetes Abstimmungstool erfolgen, das durch den Ausschuss der**
37 **Student*innenschaften festzulegen ist.**

Begründung

38 Die Geschäftsordnung muss die veränderten Umstände einer digitalen Sitzung
39 regeln.

40 Zu § 3 Öffentlichkeit: Die Möglichkeit eines Ton- oder Videomitschnittes
41 soll grundsätzlich geregelt werden und sich nicht auf digitale Sitzungen
42 beschränken.

43 Zu § 4 Anträge zur Geschäftsordnung: Eine Meldung ist bei digitalen Sitzungen
44 nicht möglich

45 Zu § 9 Abstimmungen: Eine Abstimmung über Handzeichen ist bei digitalen
46 Sitzung schwierig umzusetzen.

47 Zu §12 Tagungsort: Es existieren viele mögliche Plattformen zur Durchführung
48 einer digitalen Mitgliederversammlung. Die Entscheidung für eine Plattform soll
49 aufgrund ihrer Tragweite bezüglich Datenschutz und Kosten vom Ausschuss der
50 Student*innenschaften getroffen werden.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Antrags- und Einladungsfristen realistisch gestalten

§

11, Absatz 1

Aktuelle Fassung

1 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur
2 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung
3 gelten entsprechende.

geänderte Fassung

4 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung nach § 14 Absatz 3 der
5 Satzung, sowie sämtliche bis zu der nach § 14 Absatz 5 der Satzung festgelegten
6 Frist eingegangene weitere Anträge müssen in die Einladung zur
7 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absatz 4 der Satzung gilt
8 entsprechend.
9 Weitere Anträge an die Mitgliederversammlung, ausgenommen Anträge nach §14
10 Absatz 3 der Satzung können jederzeit, bis spätestens 21 Tage vor Beginn der
11 Mitgliederversammlung gestellt werden. Abweichend davon können Änderungsanträge
12 jederzeit gestellt werden.

Begründung

13 Dieser Antrag ist gemeinsam mit dem gleichnamigen Antrag zur Satzungsänderung zu
14 verstehen.

15 Damit die Mitglieder genügend Zeit haben, um Anträge vor der MV zu bearbeiten
16 wurde eine starre Antragsfrist festgelegt. Da diese allerdings mit der
17 Ladungsfrist übereinstimmt, werden Antragsteller:innen, die erst mit der
18 Einladung von der MV erfahren dazu gezwungen, ihre Anträge entweder nicht oder
19 unter Missachtung der Frist zu stellen. Die MV steht regelmäßig vor der
20 Entscheidung, spät eingegangene Anträge doch noch zuzulassen. Mit diesem und dem
21 satzungsändernden Antrag wollen wir einerseits eine angemessene Zeit zwischen
22 Einladung und Antragsfrist erreichen, andererseits auch noch genügend Zeit
23 geben, damit die Mitglieder alle Anträge in ihren Strukturen bearbeiten können.
24 21 Tage erscheint uns dafür als ausreichend.
25 Anträge nach §14, Absatz 3 der Satzung (also Wahlen, Satzungsänderungen,
26 Verbandsauflösung etc.) müssen nach dem Vereinsrecht zwingend mit der Einladung
27 verschickt werden und können deshalb nicht in diese Regelung mit aufgenommen
28 werden.

29 **Auswirkung:**

30 (Hier ist die Auswirkung dieses Antrags **zusammen** mit dem gleichnamigen
31 satzungsändernden Antrag beschrieben)

32 Die Antragsfrist wird von der Einladungsfrist entkoppelt. Die Einladung erfolgt
33 spätestens 5 Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung. Die Frist für
34 inhaltliche Anträge ist 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Digitale Sitzungen ermöglichen: Briefwahlen

§

I. Allgemeines

§4

Aktuelle Fassung

1 -

geänderte Fassung

2 1. Bei digitalen Sitzungen erfolgt, sofern eine geheime bzw. schriftliche
3 Wahl durch die Satzung oder eine Ordnung ermöglicht oder vorgegeben ist,
4 auf Antrag eines Mitglieds des wählenden Organs/Gremiums die Wahl als
5 Briefwahl.

6 2. Die Mitglieder des wählenden Organs / Gremiums beantragen ihre
7 Briefwahlunterlagen unter Angabe einer Zustelladresse beim Vorstand oder
8 einer vor der Wahl anders festgelegten Wahlleitung.

Begründung

9 Digitale Mitgliederversammlungen und sonstige Ausschusssitzungen in Corona-Zeiten
10 stehen bei Wahlen und Abstimmungen vor Herausforderungen. Denn es gibt kein
11 Abstimmungstool, welches alle Wahlgrundsätze einhalten kann. Für einige Wahlen
12 gibt die Satzung jedoch zwingend geheime bzw. schriftliche Abstimmungen vor.
13 Zudem gibt es bei manchen Wahlen die Möglichkeit zur Stimmhäufung. Um vor
14 allem schriftliche Wahlen zu ermöglichen, aber auch Wahlen mit Stimmhäufung,
15 ist daher die Einführung der Briefwahl in der Wahlordnung notwendig. Aktuell
16 basiert die Durchführung auf Basis des Gesetzes zu Covid-Folgen-Abminderung. Da
17 aber nicht auszuschließen ist, dass auch in Zukunft höhere Ereignisse (z.B.
18 eine Pandemie) digitale Sitzungen notwendig machen, ist die Einführung der
19 Briefwahl im Falle digitaler Sitzungen sinnvoll.

20 Der Vorstand agiert als Wahlleitung. Er organisiert somit die Briefwahlen. Da
21 Briefwahlen ja sowieso nur in Ausnahmesituationen (digitale
22 Mitgliederversammlungen) durchgeführt werden, haben wir den Ablauf der
23 Briefwahl nicht weiter spezifiziert. Auch, damit wir in Ausnahmesituationen wie
24 Corona flexibel reagieren können. Selbstverständlich ist bei der Organisation
25 aber auf rechtliche Vorgaben sowie für die Mitglieder des Verbandes einhaltbare
26 Fristen u.Ä. zu achten.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Digitale Sitzungen ermöglichen: Abstimmung

§

II. Personenwahlen

§ 9

Aktuelle Fassung

1 Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Eine Unterbrechung
2 oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich. Der Wahlgang ist mit
3 Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

geänderte Fassung

4 (1) Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Eine
5 Unterbrechung oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich. Der
6 Wahlgang ist mit Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

7 (2) Bei digitalen Sitzungen erfolgt bei Abstimmungen per Briefwahl der Wahlgang
8 nach postalischem Versand der Briefwahlunterlagen. Fristen für die Beantragung
9 sowie für den Posteingang der Briefwahlunterlagen sind vor Beginn der
10 Abstimmung festzulegen. Der Wahlgang ist mit Bekanntgabe des Ergebnisses
11 beendet.

Begründung

11 Abweichend vom Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingeführt. Dieser regelt, dass
12 bei einer Briefwahl ein Wahlgang natürlich nicht unverzüglich nach der
13 Personaldebatte erfolgt, sondern dann, wenn die Briefwahlunterlagen versendet
14 wurden.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: **Digitale Sitzungen ermöglichen:
Personenwahlen**

§

II. Personenwahlen

§ 4 Grundsätze

Aktuelle Fassung

- 1 (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung des Vereins
2 und ihre Ergänzungsordnungen nichts anders bestimmen.
- 3 (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen.
4 Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen. Der
5 Ausschuss der Student*innenschaften wählt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden
6 Mitglieder.
- 7 (3) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und die einfache
8 Mehrheit erreicht.
- 9 (4) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremiums zu vergeben, so werden
10 diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle
11 der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr
12 Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in
13 cumulo gewählt, d.h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden
14 gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne

15 Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist
16 einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Ja-
17 Stimmen auf sich vereinen.

18 (5) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so
19 beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen,
20 soweit nichts anderes bestimmt ist.

21 (6) Der Ausschuss der Student*innenschaften führt zunächst nach den hier
22 festgelegten Grundsätzen eine vorläufige Absti

geänderte Fassung

22 (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung des Vereins
23 und ihre Ergänzungsordnungen nichts anders bestimmen.

24 (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen.
25 Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen. Der
26 Ausschuss der Student*innenschaften wählt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden
27 Mitglieder.

28 **(3) Bei digitalen Sitzungen finden nicht-geheime Wahlen über ein geeignetes**
29 **Abstimmungstool statt, welches die die in den Satzungen und Ordnungen**
30 **festgelegten Abstimmmodalitäten gewährleistet.**

31 (4) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und die einfache
32 Mehrheit erreicht.

33 (5) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremiums zu vergeben, so werden
34 diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle
35 der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr
36 Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in
37 cumulo gewählt, d.h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden
38 gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne
39 Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist
40 einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Ja-
41 Stimmen auf sich vereinen.

42 (6) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so
43 beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen,
44 soweit nichts anderes bestimmt ist.

45 (7) Der Ausschuss der Student*innenschaften führt zunächst nach den hier
46 festgelegten Grundsätzen eine vorläufige Abstimmung durch. Das Ergebnis bedarf
47 der Bestätigung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Begründung

47 Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser regelt, dass bei digitalen
48 Gremien/Organsitzungen nicht per Handaufheben abgestimmt wird. Stattdessen soll
49 ein geeignetes Abstimmungstool genutzt werden, wie z.B. Openslides. Dabei
50 müssen die Abstimmmodalitäten (u.A. die Stimmgewichtung der
51 Studierendenschaften) gewährleistet sein.